

**Landeshauptstadt Erfurt,
Stadtverwaltung - Zentrale
Meldeaufgaben
99111 Erfurt**

Antragstellerin / Antragsteller:

Name
Vorname(n)
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)
E-Mail

Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister für folgende Person:

Familiename		ggf. Geburtsname		Vorname(n)	
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Titel	
Derzeitige Anschrift					

Erweiterte Auskünfte können nur bei einem berechtigten oder rechtlichen Interesse erteilt werden.

Um ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen, legen Sie bitte entsprechende Nachweise oder Belege bei.

Die Zulässigkeit einer Auskunftserteilung wird in jedem Einzelfall geprüft.

Zusätzlich zu den Daten der einfachen Melderegisterauskunft (Familiename, Vornamen, Titel, die derzeitigen Anschriften sowie die Tatsache, ob diese Person verstorben ist, wird die Auskunft für folgende Daten beantragt:

- frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht
- derzeitige Staatsangehörigkeit(en)
- frühere Anschriften
- Einzugsdatum und Auszugsdatum
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners
- Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Nachweis des berechtigten oder rechtlichen Interesses an der beantragten Auskunft:

Zur Begleichung der erforderlichen Gebühren wird hiermit eine einmalige Einzugsermächtigung zu Lasten des folgenden Kontos erteilt:

Geldinstitut	IBAN
--------------	------

Die Gebühr in Höhe von

ist in bar beigefügt

wurde an die Gemeinde / Stadt überwiesen (siehe Anlage)

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Hinweis zur Gebührenerhebung:

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht oder nicht ermittelt werden kann oder die Daten bereits bekannt oder eine Auskunftserteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.